



BAURECHT:

Änderung des Bebauungsplans „Grabenstätt Nord“ im Bereich der Grundstücke FINrn. 175/2, 179/1 und 179/2 (Hauptstraße / Hochstraße), Gemarkung Grabenstätt

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss hat in der Sitzung am 16.04.2026 die oben genannte Bebauungsplanänderung in der Planfassung vom 16.04.2026 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorstehend bezeichnete Änderung des Bebauungsplans „Grabenstätt Nord“ im Bereich der Grundstücke FINrn. 175/2, 179/1 und 179/2 (Hauptstraße / Hochstraße), Gemarkung Grabenstätt, in Kraft.

Mit der nochmaligen Änderung wurde das festgesetzte Baufenster in Richtung Westen um 2,5 m erweitert, um die beantragten vorgelagerten Balkone umsetzen zu können. Mit einer ersten Änderung des Bebauungsplans für den gleichen Geltungsbereich, die am 31.03.2022 bereits rechtsgültig geworden war, wurde das Baurecht auf den Grundstücken im Grundsatz bereits geschaffen.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplans steht auf der Internetseite der Gemeinde Grabenstätt unter

www.grabenstaett.de > Ortsinformationen – Ortsrecht – laufende Bauleitverfahren >
Änderung Bebauungsplan „Grabenstätt Nord“
FINrn. 175/2, 179/1 und 179/2 (Hauptstraße / Hochstraße), Gemarkung Grabenstätt,

während der Bekanntmachungsfrist zum Download bereit.

Der Bebauungsplan liegt gleichzeitig samt Begründung und den zugehörigen Unterlagen (insbesondere Planzeichnung, städtebauliche Begründung mit Umweltbericht, Immissionschutzgutachten) ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Grabenstätt im Schloss Grabenstätt, Schloßstraße 15 in 83355 Grabenstätt, Zimmer-Nr. 10 im 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung folgender Vorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des geänderten Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

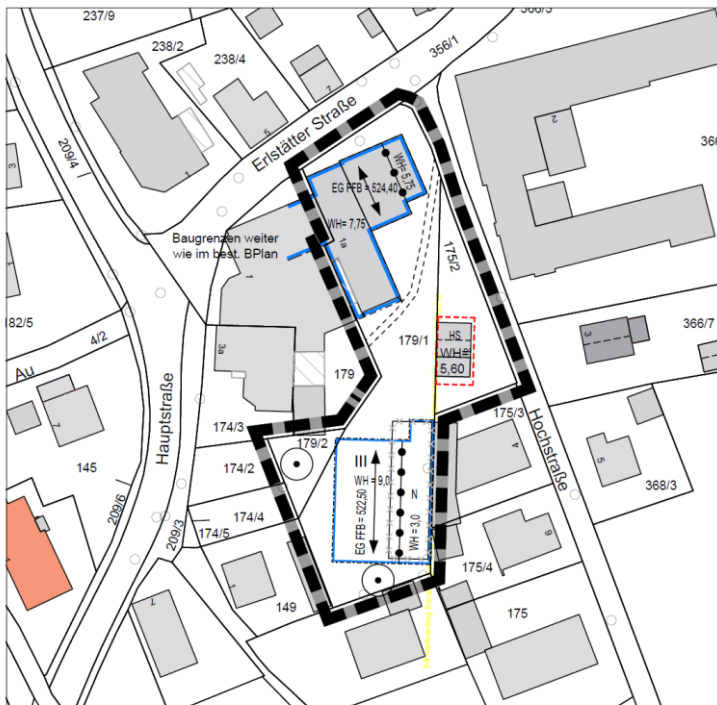
Grabenstätt, den 04.05.2026
Gemeinde Grabenstätt



Gez.

G. Wirnshofer
Erster Bürgermeister

Geltungsbereich der in Kraft getretenen Bebauungsplanänderung „Grabenstätt Nord“ FINrn. 175/2, 179/1 und 179/2 (Hauptstraße / Hochstraße), Gemarkung Grabenstätt



Plan ohne Maßstab

angeschlagen am:.....

abgenommen am:.....